

Dokumentenhistorie

2008-04-09	Endgültige Fassung nach Verabschiedung/Beschluss durch die Abteilungsversammlung am 09.04.2008	V1.2

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name.....	2
§ 2 Zweck der Abteilung.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 6 Abteilungsorgane.....	3
§ 7 Die Abteilungsversammlung.....	3
§ 8 Die Abteilungsorgane.....	4
§ 9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Name

1. Die Abteilung „TURNEN“ des Sportverein Kehlen e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins - in der Fassung vom 27.04.2007. Damit gelten die dort beschriebenen Grundsätze auch für diese Abteilung.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes.

§ 2 Zweck der Abteilung

Innerhalb des Hauptvereins (siehe §15), bietet die Turnabteilung Turnen in modernen und vielseitigen Formen als Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktion an und begleitet die Mitglieder durch das Leben, vom "Mutter und Kind - Turnen" bis zur "Seniorengymnastik". Die Übungsgebiete der Turnabteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur Turnabteilung setzt die Mitgliedschaft gemäß §4 der Vereinssatzung im Sportverein Kehlen e.V. voraus.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Turnabteilung kann gemäß § 7.3 der Satzung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- Bei Abstimmungen zu § 7 sind Mitglieder ab einem Mindestalter von 16 Jahren abstimmungsberechtigt.
- Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten.
- Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Turnabteilungen sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung „TURNEN“.
2. Die Abteilungsversammlung findet nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Viertel des Folgejahres, statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung sind die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen. Sie hat mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

4.1 Jährlich wiederkehrend:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung und der Übungsleiter
- Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.2 Alle 3 Jahre:

Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung

4.3 Bei Bedarf:

- Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
- Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung

4.4

Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder

durchgeführt. Beschlussfassungen unter Punkt 4.3 b) kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
- es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsorgane

- Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung, besteht aus

- Abteilungsleiter
- stellvertretendem Abteilungsleiter
- Kassier

Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung um weitere Organe, wie z.B. Schriftführer/-in und/oder Pressewart/-in erweitert werden.

- Übungsleiterrat

Der Übungsleiterrat besteht aus der Abteilungsleitung und den Übungs- bzw. Spartenleitern.

- Aufgaben

1. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung werden, wie folgt geregelt

2. Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter:

Der Abteilungsleiter ist der vorrangige Ansprechpartner für alle Angelegenheiten, die die Abteilung betreffen. Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter in übergeordneten Vereinsgremien vertreten. Abteilungsversammlung, Übungsleiterrat und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

Bei Verhinderung oder Ausfall des Abteilungsleiters übernimmt der stellvertretende Abteilungsleiter diese Rolle.

3. Kassier:

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle des Abteilungsvermögens im Sinne der Finanzordnung des Hauptvereins zuständig.

4. Dem Übungsleiterrat obliegt:

Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.

§ 9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 09.04.2008 beschlossen.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) für die Funktionsbezeichnungen verzichtet.